

**Verordnung
der Stadt Velden
über das freie Umherlaufen von Kampfhunden
(Kampfhundeverordnung – KampfhundeV)
und großen Hunden
vom
20.10.2004**

Die Stadt Velden erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungs-Gesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBI S. 152), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 und Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.97 (GVBI S. 268) in der jeweils geltenden Fassung. Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe über 50 cm.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet innerhalb geschlossener Ortschaften einschließlich eines Umgriffs von 100 m nach dem letzten bebauten Grundstück zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 120 cm nicht überschreiten.

§ 3 Anleinplicht – Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

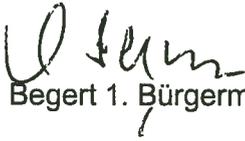
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund bzw. einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 1,20 Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.11.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.12.2000 außer Kraft.

Velden den, 21.10.2004

Stadt Velden



Begert 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Der Stadtrat der Stadt Velden hat vorstehende Satzung in der Sitzung vom 20.10.2004 beschlossen

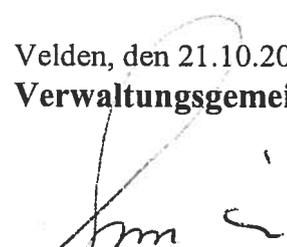
Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig

Die Satzung wurde im Rathaus der Stadt Velden, sowie am Sitz der VG velden niedergelegt.

Durch öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 21.10.2004 bis einschl. 24.11.2004 wurde auf die Niederlegung und die Einsehbarkeit hingewiesen.

Velden, den 21.10.2004

Verwaltungsgemeinschaft Velden


Weindler